



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Präsident des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Herrn André Kuper MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

für die Mitglieder  
des Rechtsausschusses

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
17. WAHLPERIODE

**VORLAGE**  
**17/6413**

A14

Seite 1 von 1

07. 02. 2022

Aktenzeichen  
4110 E - III. 230/21  
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiterin: Frau Murariu  
LL.M.  
Telefon: 0211 8792-294

**89. Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags des Landes Nordrhein-Westfalen am 19. Januar 2022**

Ergänzender schriftlicher Bericht zu TOP „Geflohener Mörder R. H.“

**Anlage**

1 Nachbericht

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Rechtsausschusses übersende ich als Anlage einen öffentlichen ergänzenden schriftlichen Bericht zu dem o. g. Tagesordnungspunkt.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Biesenbach

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Martin-Luther-Platz 40  
40212 Düsseldorf  
Telefon: 0211 8792-0  
Telefax: 0211 8792-456  
poststelle@jm.nrw.de  
www.justiz.nrw





**Ministerium der Justiz  
des Landes Nordrhein-Westfalen**

89. Sitzung des Rechtsausschusses  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
am 19. Januar 2022

Ergänzender schriftlicher Bericht zu TOP :

„Geflohener Mörder R. H.“

Mit dem vorliegenden Bericht der Landesregierung erfolgt im Anschluss an die LT-Vorlage 17/6295 vom 17. Januar 2022 eine ergänzende Unterrichtung zu dem vorbezeichneten Tagesordnungspunkt hinsichtlich der in der 89. Sitzung des Rechtsausschusses am 19. Januar 2022 aufgeworfenen Frage, ob die Polizei zum Zwecke einer möglichen Neubewertung der Gefahrenabwehr von dem Eintritt der Rechtskraft des ergangenen Urteils unterrichtet worden ist und ob sie darum gebeten hatte.

Der Leitende Oberstaatsanwalt in Dortmund hat dem Ministerium der Justiz hierzu unter dem 26. Januar 2022 Folgendes berichtet:

*„Die Polizei in Münster ist von dem Eintritt der Rechtskraft unverzüglich unterrichtet worden. Mit Blick auf die seitens des Polizeipräsidenten in Münster in dieser Sache erwirkten Überwachungsmaßnahmen, die hier bekannt waren, war eine Unterrichtung unabhängig von einer entsprechenden Bitte geboten und letztlich eine Selbstverständlichkeit.“*

Die Generalstaatsanwältin in Hamm hat in ihrem Randbericht vom 1. Februar 2022 mitgeteilt, gegen die Sachbehandlung keine Bedenken zu haben und ergänzend ausgeführt:

*„Der Leitende Oberstaatsanwalt in Dortmund hat ergänzend berichtet, es lasse sich nicht mehr feststellen, ob seitens der Polizei Münster im Rahmen der vielfältigen Gespräche explizit um eine Unterrichtung gebeten wurde.“*

Der Präsident des Landgerichts Dortmund hat dem Ministerium der Justiz unter dem 27. Januar 2022 Folgendes berichtet:

*„Auf den Bezugserlass berichte ich, dass das Landgericht Dortmund die Polizei nicht über den Eintritt der Rechtskraft unterrichtet hat. Eine solche Mitteilung unterfiele nicht der hiesigen Zuständigkeit und wurde dementsprechend von der Polizei auch nicht erbeten.“*

Das Ministerium des Innern hat dem Ministerium der Justiz am 2. Februar 2022 Folgendes mitgeteilt:

„Vorbemerkung:

*Zunächst ist anzumerken, dass die von der Kreispolizeibehörde (KPB) Münster gegen den Verurteilten R. H. beim Amtsgericht Münster erwirkte Anordnung der präventiven elektronischen Aufenthaltsüberwachung (EAÜ) gemäß § 34c PolG NRW ausschließlich dem sich aus der Norm ergebenden gefahrenabwehrrechtlichen Zweck diene, ihn von zukünftigen Sexualstraftaten abzuhalten. Diese polizeiliche Maßnahme war nicht darauf gerichtet und konnte in Ermangelung einer entsprechenden Rechtsgrundlage auch nicht darauf*

gerichtet sein, den seinerzeit noch Angeklagten daran zu hindern, sich dem Strafverfahren der Staatsanwaltschaft Dortmund wegen Mordes zu entziehen.

In dem Strafverfahren der Staatsanwaltschaft Dortmund wegen Mordes befand sich R. H. kraft entsprechender gerichtlicher Entscheidung 'auf freiem Fuß' und durfte sich grundsätzlich überall hinbewegen, ohne dass ihm durch die EAÜ diesbezüglich Einschränkungen hätten auferlegt werden können. Der KPB Münster war es daher rechtlich verwehrt, den Umstand, dass er eine lebenslange Freiheitsstrafe zu befürchten, beziehungsweise nach Rechtskraft zu verbüßen hat, zum Anlass von polizeilichen Maßnahmen der Gefahrenabwehr zu machen.

Erläuterung:

Am 21.12.2021 um 9:18 Uhr hat der zuständige Dezernent der Staatsanwaltschaft Dortmund eine E-Mail an das persönliche Postfach des Herrn Polizeipräsidenten Schnabel gesandt und ihn darüber informiert, dass er (der Dezernent) am 20.12.2021 eine Mitteilung des Bundesgerichtshofs erhalten habe. Danach sei die Verurteilung des R. H. durch das Urteil des Landgerichts Dortmund rechtskräftig geworden. Herr Polizeipräsident Schnabel war an diesem Tag urlaubsbedingt abwesend und nutzte für sein persönliches E-Mail-Postfach einen sogenannten Abwesenheitsassistenten, welcher automatische Antworten mit der Information seiner Abwesenheit versandte. Am Abend des 21.12.2021 nahm Herr Polizeipräsident Schnabel diese E-Mail zur Kenntnis und leitete sie um 18:28 Uhr dem zuständigen Direktionsleiter weiter.

Zu diesem Zeitpunkt lagen der KPB Münster keinerlei Hinweise dahingehend vor, dass

- der nunmehr Verurteilte sich der seit April 2021 durchgeführten elektronischen Aufenthaltsüberwachung entziehen würde oder
- bereits Tage vorher von der in der Vorwoche getroffenen Entscheidung des Bundesgerichtshofs und der damit eingetretenen Rechtskraft durch seinen Verteidiger Kenntnis erlangt hatte.

Bereits bei der Beantragung der präventiven elektronischen Aufenthaltsüberwachung gemäß § 34c PolG NRW hatte die KPB Münster der insoweit erforderlichen Gefahrenbewertung auch die Tat als begangen zugrunde gelegt, derentwegen R. H. seinerzeit noch nicht rechtskräftig durch das Landgericht Dortmund verurteilt worden war. Eine frühere Kenntnis von der Rechtskraft des Urteils hätte an dieser Bewertung nichts geändert beziehungsweise diese nur bestätigt. Eine veränderte Bewertung war erst nach der beschriebenen Alarmmeldung möglich und geboten. Insoweit wurde unverzüglich polizeilich darauf reagiert. Die schnelle Ergreifung des R. H. ist einzig und allein den

*Ermittlungen auf Basis der retrograden Daten der EAÜ zu verdanken. Ebenso war die strafbewehrte gewaltsame Entfernung der EAÜ überhaupt erst die Grundlage des internationalen Vollstreckungshaftbefehls.*

*Da die präventive elektronische Aufenthaltsüberwachung aus rechtlichen Gründen nicht die Sicherung der Vollstreckung bezwecken konnte, war ein ausdrückliches Ersuchen durch die KPB Münster um Mitteilung der Rechtskraft nicht erforderlich. Gleichwohl bestand zwischen der KPB Münster und der Staatsanwaltschaft beziehungsweise der KPB Dortmund in dieser Sache guter Kontakt, so dass eine entsprechende Information der Staatsanwaltschaft eine Selbstverständlichkeit war.“*